

anlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Polizei-Verordnung von den Landratsämtern nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder des Publikums erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft.

Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt worden, sind nicht zu beanstanden.

§ 34.

Straf-
bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 35.

Azetylen-
fabriken.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Kalziumtarbid finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigen, verdichteten, gelösten und flüssigen Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (H. G. W. S. 61) zu beachten.

§ 36.

Inkrafttreten
der Polizei-
verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Die Verordnungen vom 22. August 1905 (Gef.-S. S. 29) und vom 7. August 1908 (Gef.-S. S. 77) treten alsdann außer Kraft.

Rudolstadt, den 1. Juli 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Werner.